



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-92/2023
Datum, 31.05.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	20.06.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	21.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023

Vorschlag künftige Gehaltsveränderungen

Sachdarstellung:

Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels, insbesondere im Bereich der Erzieher und Erzieherinnen, wird vorgeschlagen, übertarifliche Leistungen nach der Arbeitsmarktzulagen-Richtlinie des VKA und tarifliche Leistungen nach dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) zu gewähren.

Den Beschäftigten der Gemeinde Niederdorfelden soll das ‚Deutschlandticket‘ als zusätzliche außertarifliche Leistung im individuellen Abonnement angeboten werden. D.h. die Gemeinde

Niederdorfelden bestellt in eigenem Namen für die jeweils interessierten Mitarbeiter als Nutzer das Deutschlandticket, welches dann nur auf den Namen des Nutzers ausgestellt wird. Wenn alle Mitarbeiter der Gemeinde Niederdorfelden gleichermaßen ein Angebot auf Gewährleistung einer außertariflichen Zulage in Form des Deutschlandtickets unterbreitet wird, gibt es mit dem Grundsatz auf Gleichbehandlung keine Schwierigkeiten.

Das Deutschlandticket kann zunächst nur für die Zeit bis zum 30. Juni 2024 gewährt werden, weil einer längeren Frist tarifvertragliche Vorgaben entgegenstehen und die Gemeinde Niederdorfelden tarifgebunden ist. Gemäß § 15 Abs. 1 TVöD erhalten die Beschäftigten monatlich ein Tabellenentgelt, das sich nach der Entgeltgruppe und den Stufen orientiert. In den Tabellen ist das Deutschlandticket nicht vorgesehen.

Die Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbands Hessen (KAV-Hessen) bestimmt in § 6 S. 1 a), dass tarifvertragliche Vorschriften grundsätzlich weder unterschritten, noch überschritten werden dürfen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz hatte der VKA-Bund für die KAV-Landesverbände die Arbeitsmarktzulagen-Richtlinie erlassen, die übertarifliche Zahlungen als Arbeitsmarktzulage erlaubt, soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist. Das Präsidium des KAV-Hessen hatte die Anwendbarkeit der Arbeitsmarktzulagen-Richtlinie bis 30. Juni 2024 beschlossen.

Zu den Schwierigkeiten der Gewinnung von Personal – insbesondere für Erzieherinnen und Erzieher – in den Kommunen allgemein und damit auch in der Gemeinde Niederdorfelden muss an dieser Stelle nichts weiter ausgeführt werden. Denn über die Probleme der Suche nach Fachkräften wird in den Medien ausführlich berichtet und der Personalmangel ist an Ort und Stelle spürbar, so dass die Arbeitsmarktzulagen-Richtlinie anwendbar ist.

Nach dieser Richtlinie kann den Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Eine Befristung dieser Zulage ist zulässig. Gemäß der Beschlussvorlage unter den Ziff. 4. werden Erzieherinnen und Erzieher künftig in die Entgeltgruppe S 8b SuE eingruppiert.

Das Tabellenentgelt nach Stufe 2 der 8b SuE beträgt ab 01. April 2022 bis 29. April 2024 monatlich 3.211,18 Euro und voraussichtlich ab 2024 monatlich 3.598,79 Euro. Unter Anwendung der genannten 20%-Regel können übertarifliche Arbeitsmarktzulagen bis 2024 in Höhe von rund 640,- Euro und ab 2024 Zulagen in Höhe von rund 720,- Euro gezahlt werden.

Die aktuellen Kosten des Deutschlandtickets in Höhe von mtl. 49,- Euro bleiben weit darunter.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Niederdorfelden ihren Beschäftigten auf der Grundlage des TV-Fahrradleasing anbietet, Entgeltbestandteile zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern umzuwandeln.

Die Konditionen der Leasinganbieter werden derzeit eingeholt und geprüft. Die Kosten richten sich nach dem Preis der Leasingfahrräder. **Die Gemeindeverwaltung geht von der Annahme aus, dass sich die monatlichen Leasingraten und Versicherungsprämien auf ca. 100,- bis 120,- Euro summieren.**

Die Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrads richtet sich nach den Vorgaben des TV-Fahrradleasing und soll mit dem Personalrat in einer Dienstvereinbarung rechtlich fixiert werden.

Bei Neueinstellungen von Beschäftigten der Gemeinde Niederdorfelden soll eine einmalige Arbeitsmarktzulage zum Gehalt in Höhe von 500 Euro brutto gezahlt werden.

Die Rechtsgrundlage ist ebenfalls die o.g. Arbeitsmarktzulagen-Richtlinie sowie die Ausführungen zum Deutschlandticket zur zeitlichen Begrenzung bis zum 30. Juni 2024, welche entsprechend gelten. Diese Zulage dient der Bindung von Fachkräften und unterliegt als Arbeitseinkommen i.S.v. § 2 Abs. Ziff. 4 EStG der Steuerpflicht und ist nach den jeweils individuellen Verhältnissen der neu einzustellenden Mitarbeiter zu versteuern. Die Zulage ist gemäß § 14 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 23a SGB IV eine bezüglich der Sozialabgaben beitragspflichtige Einnahme der künftigen Beschäftigten. Die betragsmäßige Obergrenze der Arbeitsmarktzulagen-Richtlinie würde dem nicht entgegenstehen. **Als Einmalzahlung würde Sie im o.g. Beispielsfalle einer Erzieherin die Obergrenze in diesem Jahr nicht überschreiten; und zwar auch nicht unter Hinzurechnung des Deutschlandtickets.**

Von den Zahlungen der übertariflichen Leistungen nach der Zulagen-Richtlinie sowie dem TV-Fahrradleasing (TV=Tarifvertrag für das Fahrradleasing) sind die geringfügig Beschäftigten ausgeschlossen. Dies ist im Tarifvertrag für das Fahrradleasing auch so geregelt. Ein weiterer Grund ist, dass bei geringfügig Beschäftigten über 520 Euro mtl., die Steuern und Sozialversicherungsabgaben nicht mehr pauschalisiert berechnet werden könnten.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher ab 01.01.2024 in die Entgeltgruppe S8b einzugruppiieren.

Der Gemeindevorstand vertritt die Auffassung, dass das Merkmal „mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ der Entgeltgruppe S 8b aus der Entgeltordnung VKA bei den Erzieherinnen und Erziehern in den Niederdorfelder Kindertageseinrichtungen erfüllt ist. Die Protokollerklärung Nr. 6 zur Entgeltordnung benennt in den Regelbeispielen als besonders schwierige fachliche Tätigkeiten solche in Integrationsgruppen mit einem Drittel behinderter Menschen und in Gruppen mit einem Anteil von 15 % an Kindern mit erhöhtem Förderbedarf. Die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden von unseren Erzieherinnen und Erziehern erwartet, weil selbstverständlich Integrationskinder aufgenommen werden und auch die Kinder der von Niederdorfelden aufgenommenen Flüchtlinge die bestmögliche Förderung erhalten sollen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die Nichtfachkräfte für die Kinderbetreuung, welche derzeit in die Entgeltgruppe S7 eingruppiert sind, eine monatliche Zulage von 100 € netto erhalten.

Die vorgenannten Höhergruppierungen bzw. Gehaltsveränderungen sind mit Mehrkosten von rd. 100.000 € verbunden.

Zu den o.a. Änderungsvorschlägen wird in Abstimmung mit dem Personalrat eine Dienstvereinbarung geschlossen.

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zugestimmt, dass den Beschäftigten der Gemeinde Niederdorfelden zum nächstmöglichen Zeitpunkt das ‚Deutschlandticket‘ gem. § 9 RegG als zusätzliche außertarifliche Leistung im individuellen Abonnement - zunächst bis 30. Juni 2024 - gewährt wird.
Ausgenommen von dieser Regelung sind arbeitnehmerähnliche Personen, Wahlbeamte und Ehrenbeamte, sowie Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells und geringfügig Beschäftigte.
2. Es wird zugestimmt, dass die Gemeinde auf der Rechtsgrundlage des TV-Fahrradleasing den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades anbietet. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, verschiedene Leasingmodelle zu prüfen und die Bedingungen der Angebote für die Mitarbeiter festzulegen.
3. Es wird zugestimmt, dass bei Neueinstellungen von Beschäftigten in die Dienste der Gemeinde Niederdorfelden zunächst bis zum 30. Juni 2024 befristet eine einmalige Zulage zum Gehalt in Höhe von 500 Euro brutto gezahlt wird. Bei befristeten Verträgen unter einem Jahr wird die Zulage anteilig gezahlt.
Ausgenommen von dieser Regelung sind arbeitnehmerähnliche Personen, Ehrenbeamte und geringfügig Beschäftigte.
4. Es wird zugestimmt, dass die ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher ab dem 01.01.2024 mit der Entgeltgruppe S8b eingruppiert werden. Die Mittel sowie die Änderungen des Stellenplans sind im Haushalt 2024 zu berücksichtigen.
5. Es wird zugestimmt, dass die Nichtfachkräfte für die Kinderbetreuung ab 01.01.2024 eine Zulage von 100 € netto erhalten. Die Mittel sind im Haushalt 2024 zu berücksichtigen.